

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Friedersberg, Münster-Sarmsheim“
Kreis Mainz-Bingen
vom 04.12.1991

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 27.März.1987 (GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8.April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

Das in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Friedersberg, Münster-Sarmsheim“

§ 2

1. Das Naturdenkmal hat eine Ausdehnung von ca. 4.000 m². Es umfaßt in der Flur 12, Gemarkung Münster-Sarmsheim, die folgenden Flurstücke:

Nr. 340, 341 und 342

Der genaue Grenzverlauf ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der flachgründigen Felsgruppe sowie der Umgebung mit dem dort vorkommenden besonders wertvollen xerothermen Pflanzenbestand aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen. Das Gebiet zeichnet sich durch seine Eigenart, Seltenheit und Schönheit aus.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung und Erweiterung von Einfriedungen aller Art,
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
4. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Naturdenkmales,

6. das Anlegen von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
7. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
8. die Veränderung des Wasserhaushalts des Naturdenkmales,
9. die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. das Reiten sowie das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art,
11. das Anlegen von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
12. das Lagern und Zelten,
13. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen u. ä. ,
15. das Freilaufenlassen von Hunden,
16. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
17. die Anwendung von chemischen Mitteln, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,
18. die Einbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern oder Materialien, die geeignet sind den Nährstoffhaushalt des Gebietes zu verändern,
19. die Aufforstung,
20. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen und das Auslegen oder Anbringen von Salzlecksteinen
21. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher oder Felsen
22. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
23. das Einbringen jeglicher Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
24. das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren,
25. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die sonstige Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht,
26. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmales dienen.

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr. 20.

Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwendung § 4 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen sind der Unteren Landespflegebehörde umgehend anzuzeigen.

Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Für den Einsatz von chemischen Mitteln gemäß § 4 Nr. 17 ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen

Die Anzeigepflicht gilt auch Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Kennzeichnung, Sicherung, Erhaltung und Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 5 (4) wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,

- § 4 Nr 2. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr 4. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt oder Flächen versiegelt,
- § 4 Nr 5. feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr 6. Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 7. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr 8. den Wasserhaushalt des Naturdenkmales verändert,
- § 4 Nr 9. Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt,
- § 4 Nr 10. innerhalb des Naturdenkmales reitet oder Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege fährt oder parkt,
- § 4 Nr 11. Stellplätze, Parkplätze oder Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt,
- § 4 Nr 12. lagert oder zeltet,
- § 4 Nr 13. Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 14. Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere das Modellflugzeuge u.ä. betreibt,
- § 4 Nr 15. Hunde frei laufen läßt,
- § 4 Nr 16. Die derzeitigen Nutzung ändert,
- § 4 Nr 17. chemischen Mitteln anwendet, die Pflanzen oder Tiere schädigen können
- § 4 Nr 18. Mineraldünger, organischen Dünger oder Materialien, die geeignet sind, den Nährstoffhaushalt des Gebietes zu verändern, einbringt,
- § 4 Nr 19. Flächen aufforstet,
- § 4 Nr 20. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt, errichtet oder unterhält oder Salzlecksteine auslegt oder anbringt,
- § 4 Nr 21. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, oder Felsen beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr 22. wildwachsenden Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr 23. Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr 24. Tiere aussetzt oder ansiedelt,

§ 4 Nr 25. wildlebenden Tieren mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablaufes oder die Jungenaufzucht auf sonstige Weise stört,

§ 4 Nr 26. Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, den 09.12.1991
In Vertretung

(Claus Schick)
Erster Kreisbeigeordneter